OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551047/13/SE**

Datum: **Linz, 24. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J K, St. R, vertreten durch D S S Rechtsanwaltspartnerschaft A, vom 15. November 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Oktober 2016, GZ: ForstR10-19/15-2016/Ka, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Herr J K, St. R, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein am 6. Juni 2017 Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2016, GZ: ForstR10-19/15-2016/Ka, wurde der Antrag von J K (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) auf Bewilligung zur dauernden Rodung von ca. 1.124 m^2 auf den Grundstücken Nr. 328 und 330, KG A, Gemeinde St. R, abgewiesen.

Im Wesentlichen wurde diese Entscheidung damit begründet, dass unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes die gegenständliche Rodungsmaßnahme für den Betrieb des Beschwerdeführers keine wirksame Verbesserung in der Agrarstruktur darstelle. Aufgrund der Einstufung im Waldentwicklungsplan mit 1.3.1. liege ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an der Walderhaltung vor, welches auch eindeutig überwiege.

Das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten vom 20. Juni 2016 lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]

Bezüglich Anhörung der Agrarbehörde […] wird seitens der Agrarbehörde mitgeteilt, dass keine wirksame Agrarstrukturverbesserung vorliegt.

Befund
[…]
Der Gutsbestand umfasst nach Angaben des Antragstellers eine Gesamtfläche von rd. 44 ha, davon sind ca. 16 ha Waldfläche und 17,6 ha landwirtschaftliche Nutzgründe (LN). Die LN-Flächen gliedern sich in ca. 6 ha Ackerland auf denen Getreide, Mais und Kleegras angebaut werden und ca. 11,5 ha Grünland die als mehrmähdige Wiesen (teilweise Herbstweide) genutzt werden.

Der Viehstand umfasst etwa 50 Rinder (Fleckvieh); es wird Milchwirtschaft mit ca. 22 Kühen und ca. 20 Stück Jungvieh (Kalbinnen und Kälber) betrieben. Das Milchkontingent betrug bis zum Jahr 2015 rd. 183.000 Liter. Weiters wird Rindermast mit Stierproduktion geführt. Der Viehbestand umfasst etwa 8 Maststiere […] Das Schlachtgewicht liegt zw. 400 kg und 450 kg, der aktuelle Preis liegt bei rd. 3,30 Euro. Die Jungstiere werden an die Rinderbörse zum Preis von rd. 1.500 Euro verkauft. Der Hof wird im Vollerwerb mit 1,5 bAK (betrieblichen Arbeitskräften) geführt.

Als weiterer Betriebszweig dient die Waldwirtschaft. Auf den 16 ha Forstflächen stocken zu ca. 2/3 Nadelholzbestände, die Großteiles von Fichten div. Altersklassen zusammengesetzt sind und auf 1/3 der Fläche Laubholzbestände mit Buche (Eiche, tw. Esche). Die Beheizung des Hofgebäudes erfolgt mit einem 35 KW-Hackgutkessel, der Jahresbedarf liegt bei ca. 120 Schüttraummeter (srm) Hackschnitzel.

[…]

Der Rodungsgegenstand stellte in der Natur eine mit Sträuchern und jungem Laubholz bestockte Waldzunge mit ca. 40 x 30 m Seitenmaß in stark geneigter, ostexponierter Hanglage dar. Wegen Schattenbildung durch den Waldbestand und der Hanglage ist an den östlich angrenzenden Bereichen eine verzögerte Bodenaustrocknung nach Regenfällen gegeben.

Die Waldfläche ist an drei Seiten von landwirtschaftlichem Nutzgrund umgeben. Im Westen der beantragten Rodungsflächen findet auf den Grundstücken 326 und 331 eine Ackerbewirtschaftung mit Schlagausformung in Ost-West-Richtung statt. Im Osten findet etwa 10 Höhenmeter tiefer gelegen eine Grünlandbewirtschaftung (mehrmähdige Wiesen) mit Schlagausformung in Nord-Süd-Richtung statt.
Die Geländeform der ggst. Rodungsfläche ist gekennzeichnet durch einen stark nach Osten abfallenden Hang, die Hangneigungen liegen zwischen minimal 30 % am Nordrand und maximal 45 % in der Südspitze. Der Höhenunterschied zwischen Kuppenlage (Isolinie 630 m) und Hangfuß (Isolinie 620 m) beträgt ca. 10 Höhenmeter, das Durchschnittsgefälle der beantragten Rodungsfläche beträgt mehr als 35 % Hangneigung. Das Relief ist leicht wellig und weist überwiegend mittlere Bodengründigkeit auf.

Der Antragsteller führte aus, dass diese ‚Waldzunge' ein erhebliches Hindernis in der Bewirtschaftung der LN-Flächen mit Traktoren und Landmaschinen darstellt. Es sind durch die Waldinsel zeitaufwändige Wendemanöver in der Landbewirtschaftung notwendig, daraus resultieren verkürzte Vorgewendelängen. Durch Beseitigung dieser Waldflächen würde eine bessere Grundstücksausformung erreicht werden.

Durch den Wegfall der Waldbestockung durch die beantragte Rodung (Holzfällung und Stockräumung) ist wegen der ausgeprägten Hanglage und vorgefundenen Neigungsverhältnisse ein erhöhtes Unfallrisiko bei der Befahrung gegeben (zB. bei Grünlandumbruch lt. ÖPUL max. 15 % zulässig). Eine durchgängige gemeinsame Bewirtschaftung der getrennten Bewirtschaftungskomplexe Acker (oben) und Wiese (unten) ist wegen der Steilheit des Geländes ohne massive Geländekorrekturen nicht möglich.

[…]

Durch die geplante Waldrodung käme es zu einer Vergrößerung der lw. Nutzfläche um 1.124 m^2 oder um 0,6 % bezogen auf die gesamten landwirtschaftlichen Nutzgründe, was eine marginale Größenordnung für den Vollerwerbsbetrieb darstellt.

[…]

Gutachten:
Im gegenständlichen Fall ist agrartechnisch zu überprüfen, ob durch die Rodung eine Agrarstrukturverbesserung erzielt wird. Ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes Interesse […] ist […] wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutenden Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist.

Die ggst. Grundstücke 328 und 339 (Grünland, mehrmähdige Wiese) weisen mit ihrer Geländeform mit stark geneigten, derzeit nicht maschinenfahrbaren mit Wald bestockten nachteilige Bewirtschaftungsverhältnisse für die Ausübung einer zeitgemäßen Landwirtschaft auf.

Durch die beantragte Rodung der ggst. Waldinsel im Ausmaß von rd. 1.124 m^2 würde ein geringfügiger vergrößerter Bewirtschaftungskomplex geschaffen werden. Im Vergleich zur gesamten Bewirtschaftungsfläche von rd. 17,67 ha LN stellt diese Vergrößerung der LN-Flächen jedoch eine vernachlässigbar geringe Größenordnung und keinen Effekt zur Existenzsicherung für den bäuerlichen Vollerwerbsbetriebes dar.

Unter dem gleichermaßen bedeutenden Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes kann ausgeführt werden:
Aufgrund der vorgefundenen Geländeverhältnisse verbunden mit starken Hangneigungen kann durch die beantragte Waldrodung eine durchgehende und zusammenhängende Bewirtschaftung mit den umliegenden landwirtschaftlichen Feldstücken nicht erreicht werden. Insbesondere wird aus arbeitswirtschaftlicher Sicht auf das erhöhte Unfallrisiko durch Überschreitung der für eine sichere Befahrung mit Zugfahrzeugen notwendigen Hangneigungsgrenzen verwiesen. Eine anzustrebende parallele Schlagausformung, aus der eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse resultieren würde, ist nicht möglich.

Es wird aus vorgenannten Ausführungen kein wirkungsvoller Beitrag zu einer Agrarstrukturverbesserung erzielt.

In der Gesamtschau stellt die ggst. Rodungsmaßnahme eine geringfügige Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssituation dar.

[…]

Zusammenfassend wird aus agrarfachlicher Sicht festgestellt: Unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes stellt die gegenständliche Rodungsmaßnahme für den Betrieb K in in der Gemeinde St. R keine wirksame Verbesserung in der Agrarstruktur dar.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 15. November 2016 binnen offener Frist Beschwerde erhoben.

Begründet wurde diese - zusammengefasst - damit, dass die zur Rodung beantragte Fläche lediglich mit Sträuchern bestockt sei. Westlich, östlich und südlich befänden sich landwirtschaftliche Grundstücke des Beschwerdeführers. Die Rodungsfläche sei nur über Ackerland und Wiesen des Beschwerdeführers ohne geeignete Zufahrtsmöglichkeiten erschlossen. Dadurch sei insbesondere die Bringung von Holzprodukten lediglich in der vegetationslosen Zeit bei gefrorenem Boden tunlich. Aufgrund der mangelnden Erschließung könne z.B. bei Käferbefall keine sachgerechte Bearbeitung erfolgen. Eine „zwangsweise“ Nutzung des Nachbargrundstückes sei aus zivilrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Beschwerdeführer würde Ersatzflächen aufforsten. In geringer Entfernung der

gegenständlichen beantragten Rodungsfläche sei eine Rodung bewilligt worden. Es sei aus dem angefochtenen Bescheid nicht nachvollziehbar, warum ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung bestehe. Aufgrund der fehlenden Zufahrten für die Holzbringung liege ein Agrarstrukturmangel im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz vor.

I.3. Der Verfahrensakt ist gemeinsam mit der Beschwerde am 4. Jänner 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in der Folge einen forstfachlichen Amtssachverständigen beigezogen und mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen beauftragt.

In diesem Gutachten vom 26. Juni 2017 wird Folgendes (auszugsweise) ausgeführt:

„GUTACHTEN

[…]

2 Grundlagen

- Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS)
- Lokalaugenschein am 06.06.2017
- Pläne Flurbereinigungsverfahren A
- Verfahrensakt
- Literatur:

  BMLFUW (2012): Waldentwicklungsplan (Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung)
  Jäger, F. (2003): Forstrecht mit Kommentar
  LGBl. Nr. 92/1990: Verordnung über das Wasserschongebiet S

3 Befund

3.1 Lage und naturräumliche Verhältnisse

Die insgesamt ca. 1.124 m² große trapezförmige Rodungsfläche befindet sich 2,5 km nordöstlich des Gemeindezentrums von St. R in der KG A, ist 45 m lang, rund 25 m breit und bildet den südlichsten Spitz eines ca. 14 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes. Das Gelände fällt mit durchschnittlich 35 % nach Osten ab. Das geologische Substrat wird von Perlgneis gebildet auf dem sich eine mittelgründige Felsbraunerde entwickelte. Bis auf den im Norden angrenzenden Wald ist die Rodungsfläche von Grünland umgeben und Teil des 1.800 ha großen Wasserschongebietes S.

[…]

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde St. R beträgt rund 39 %, jenes der KG A 45 %, zudem ist eine positive Waldflächendynamik festzustellen.
Im Waldentwicklungsplan besitzt die Fläche die Funktionskennzahl 131, d.h. sie ist mit einer hohen Wohlfahrtsfunktion ausgestattet.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Herr J K ist außergrundbücherlicher Eigentümer der zur Rodung beantragten Fläche der Grundstücke Nr. 328 und 330, beide KG A. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens A erfolgte auf 275 ha eine Neuordnung der Grundstücksflächen. Das neu abgegrenzte Grundstück 2826 befindet sich nun im Eigentum des Beschwerdeführers, welches in der nachstehenden Abbildung 2 dargestellt ist.

[…]

4 Gutachten

4.1 Konkrete Fragestellungen

1. Befindet sich auf den Grundstücken Nr. 328 und 330, KG A, forstlicher Bewuchs?

Auf der beantragten Rodungsfläche wurde sämtlicher Bewuchs entfernt. Beim Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass sich bereits eine Schlagvegetation aus verschiedenen Sträuchern sowie forstlichen Gehölzen (Hasel, Birke, Traubenkirsche) entwickelte. Die nachstehende Abbildung 3 zeigt die beantragte Rodungsfläche sowie den angrenzenden nachbarlichen Wald.

[…]

2. Wie viele Jahre besteht/bestand dieser Bewuchs auf diesen Grundstücken?

Die folgenden Abbildung 4 bis 6 zeigen die konkrete Bestockungssituation auf der Rodungsfläche in den Jahren 2007 bis 2014. Dabei ist eine stetige Reduktion des Baumbestandes festzustellen.

[…]

Die Abbildung 7 zeigt die beantragte Rodungsfläche auf einem digitalen Oberflächenmodell (Airborne Laserscanning (ALS) 2009). Aus diesem wurden die Vegetationshöhen gerechnet und klassifiziert. Daraus ergeben sich Baumhöhen von mehrheitlich größer als 15 m wie in der Abbildung 8 ersichtlich ist.

[…]

3. Ergeben diese Teilflächen, falls diese ein Ausmaß von weniger als 1.000 m² aufweisen, gemeinsam mit unmittelbar räumlich zusammenhängender Bestockung auf angrenzenden Grundstücken ein Gesamtausmaß von mindestens 1.000 m² mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m?

Die beantragte durchschnittlich 25 m breite Rodungsfläche ist insgesamt 1.124 m² groß und grenzt unmittelbar im Norden an nachbarlichen Wald an. Das konkrete Flächenausmaß sowie die vorhandene Bestockung der letzten 10 Jahre ergeben per se die forstgesetzliche Waldeigenschaft.

4. Beschreiben und gewichten Sie das öffentliche Interesse (Wohlfahrtsfunktion/Erholungsfunktion/Schutzfunktion, erforderliche Waldausstattung für Gewährleistung der Wirkungen des Waldes) an der Erhaltung der gegenständlichen Rodungsflächen als Wald.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich am Rand des mit dem LGBl. Nr. 92/1990 verordneten Wasserschongebietes S. Zur Filterung und Reinigung des Wassers leistet der Wald einen unverzichtbaren Anteil. Die Walderhaltung und somit die Sicherung der Funktionserfüllung sind im hohen öffentlichen Interesse gelegen, wodurch die Flächen im Waldentwicklungsplan mit der höchsten Wertziffer 3 gemäß Richtlinie zu taxieren sind.

[…]

5. Hat die beantragte Rodung der gegenständlichen Waldflächen hinsichtlich Deckungsschutz Auswirkungen auf Nachbargrundstücke? Wenn ja, welche und besteht dafür ein Walderhaltungsinteresse - in welchem Ausmaß und Gewicht?

Der nördlich angrenzende Waldbestand ist ein ca. 20 bis 25 jähriges Fichtenstangenholz, dessen Randbäume einen tief beasteten Trauf ausgebildet haben. Aufgrund des jungen Bestandesalters und der vorherrschenden topografischen Verhältnisse sind durch die geplante Rodung kaum negative Auswirkungen auf den Nachbarbestand zu erwarten.

6. Liegt ein Agrarstrukturmangel durch mangelnde Erschließung des Waldgrundstückes vor?

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens A wurden sog. Servitutswege für die künftige Bewirtschaftung der neu geordneten Grundstücke geschaffen. In der nachstehenden Abbildung sind diese Servitutswege dargestellt. Folgende Zufahrtsmöglichkeiten zur Rodungsfläche sind aus fachlicher Sicht zu nennen (siehe Abbildung 10):

- Direkt von der eigenen Hofstatt im Westen
- Über das öffentliche Gut 2820 im Süden
- Über das öffentliche Gut 2813 im Osten
- Über den S Weg Nr. 7 im Norden, der in weiterer Folge in das öffentliche Gut 2864 mündet.

[…]

Aus oben dargestelltem Sachverhalt liegt kein Agrarstrukturmangel aufgrund mangelnder Erschließung der Rodungsfläche vor.

5 Zusammenfassung

Die beantragten Rodungsflächen im Ausmaß von rund 1.124 m² sind Wald iSd Forstgesetzes 1975. Sie liegen innerhalb des verordneten Wasserschongebietes S, was die flächenhafte Gebietsausweisung mit hoher Wohlfahrtsfunktion zur Folge hat. Dementsprechend ist ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben. Die künftige Bewirtschaftungsmöglichkeit der kleinen Waldfläche ist über mehrere adäquate Zufahrtsmöglichkeiten sichergestellt." [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Dieses forstfachliche Gutachten wurde den Parteien mit E-Mail vom 30. Juni 2017 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme spätestens in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11. Juli 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde entschuldigte sich und ersuchte um Übermittlung der Niederschrift. Der Beschwerdeführer war mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung anwesend. Auch wurde der forstfachliche Amtssachverständige zur mündlichen Verhandlung beigezogen.

In der mündlichen Verhandlung erläuterte bzw. erörterte der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige sein Gutachten vom 26. Juni 2017. Er ging insbesondere auf die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Themen, nämlich Wohlfahrtsfunktion und Walderhaltungsplan sowie Vorliegen der Voraussetzungen betreffend Waldeigenschaft, ein.

Nach weiterer Diskussion, u.a. über das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten vom 20. Juni 2016, beantragte der Beschwerdeführer eine mündliche Erörterung dieses Gutachtens.

I.7. Am 24. Juli 2017 wurde der belangten Behörde die Niederschrift über die mündliche Verhandlung übermittelt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer beantragte am 1. Februar 2016 die Erteilung der Rodungsbewilligung der dauernden Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von 1.224 m^2 auf den Grundstücken Nr. 328 und 330, KG A, Gemeinde St. R, zum Zwecke einer besseren Bewirtschaftung.

Im Zuge der Flurbereinigungsverfahren A erfolgte auf 275 ha eine Neuordnung der Grundstücksflächen. Die Rodung der Projektfläche ist zur Erreichung des Betriebserfolges nicht zwingend „erforderlich" (E-Mail vom 8. Februar 2016 der Abteilung Ländliche Neuordnung, Amt der Oö. Landesregierung). Das neu abgegrenzte Grundstück Nr. 2826 befindet sich im (außerbücherlichen) Eigentum des Beschwerdeführers. Die geplante Projektfläche ist 45 m lang, rund 25 m breit und bildet den südlichen Spitz eines ca. 14 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes. Bis auf den im Norden angrenzenden Wald ist die Projektfläche von Grünland umgeben und Teil des 1.800 ha großen Wasserschongebietes S. Das Gelände fällt mit durchschnittlich 35 % nach Osten ab.
Das Bewaldungsprozent der Gemeinde St. R beträgt rund 39 %, jenes der KG A 45 %, zudem ist eine positive Waldflächendynamik festzustellen.
Sämtlicher Bewuchs wurde von der Projektfläche entfernt. Es hat sich eine Schlagvegetation aus verschiedenen Sträuchern sowie forstlicher Bewuchs mit Gehölzen, wie Hasel, Birke, Traubenkirsche, entwickelt. Die aus einem digitalen Oberflächenmodell (Airborne Laserscanning ALS 2009) klassifizierten und errechneten Baumhöhen betragen mehrheitlich mehr als 15 m.
Der Waldentwicklungsplan weist die Projektfläche mit den Funktionskennzahlen 1 für Schutzfunktion, 3 für Wohlfahrtsfunktion und 1 für Erholungsfunktion aus. Die hohe Wohlfahrtsfunktion besteht aufgrund des vorhandenen bzw. ausgewiesenen Wasserschutzgebietes S.
Durch die beantragte Rodung sind kaum negative Auswirkungen auf den Nachbarbestand zu erwarten.

Es bestehen zur Projektfläche Zufahrtswege (S Wege), direkt von der eigenen Hofstatt im Westen, über das öffentliche Gut 2820 im Süden, über das öffentliche Gut 2813 im Osten und über den S Weg im Norden, der in weiterer Folge in das öffentliche Gut 2864 mündet.

II.3. Das eingeholte forstfachliche Gutachten vom 26. Juni 2017 und das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten vom 20. Juni 2016 sind schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige erörterte sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung und ging auf alle Fragen des Beschwerdeführers ein. Die Einwendungen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet, die gutachtlichen Feststellungen zu entkräften.
Auch brachte der Beschwerdeführer nichts vor, was das agrarfachliche Gutachten in Zweifel hätte ziehen können.

Überdies ist der Beschwerdeführer den gutachtlichen Feststellungen nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegengetreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendendes Recht:

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Forstgesetzes - ForstG**, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

[...]

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten:
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) ....

[...]

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft-

oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[…]

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,

[…]

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:
1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind
1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

[…]"

III.2. Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Das Vorliegen der erforderlichen Waldeigenschaften ergibt sich eindeutig aus dem forstfachlichen Gutachten vom 26. Juni 2017. Auch der

Beschwerdeführer ist von der Waldeigenschaft ausgegangen, da es ansonsten ja keines Antrages auf Rodungsbewilligung bedurft hätte.

III.3. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterialien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 24.7.2013, 2011/10/0196).

Der Walderhaltungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffern 1.3.1. auf. Die Wohlfahrtsfunktion ist somit als hoch eingestuft. Diese Einstufung wurde im forstfachlichen Gutachten auch bestätigt. Es besteht somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldfläche.

III.4. Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs. 3 ForstG erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Der Beschwerdeführer hat als Zweck der beantragten Rodung eine bessere Bewirtschaftung angeführt, jedoch stellt unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes die gegenständliche Rodungsmaßnahme für den Betrieb des Beschwerdeführers keine wirksame Verbesserung in der Agrarstruktur dar.
In der Beschwerde wendete der Beschwerdeführer ergänzend ein, dass die Rodungsfläche nur über Ackerland und Wiesen des Beschwerdeführers ohne geeignete Zufahrtsmöglichkeiten erschlossen sei, weshalb ein Agrarstrukturmangel im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG vorliege. Wie im forstfachlichen Gutachten dargestellt, gibt es ausreichend Zufahrtswege zur gegenständlich beantragten Rodungsfläche, weshalb auch aus diesem Grund kein Agrarstrukturmangel vorliegt.

Es liegt somit kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche vor, das das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

III.5. Dem Antrag des Beschwerdeführers, das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten mit dem agrarfachlichen Amtssachverständigen mündlich zu erörtern, war nicht nachzukommen, da dieses Gutachten

schlüssig und nachvollziehbar ist und der Beschwerdeführer weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde oder im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konkrete Bedenken bzw. Einwendungen gegen das agrarfachliche Gutachten vorgebracht hat. Ferner hat der Beschwerdeführer auch nichts vorgebracht, wonach sich die dem agrarfachlichen Gutachten zu Grunde gelegte Sachlage (Befund) wesentlich geändert hätte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind die §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 eingehoben werden. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 6. Juni 2017 einen Lokalaugenschein durch, der 2/2 Stunden dauerte, weshalb vom Beschwerdeführer eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (2 x 20,40) zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer